

dition, wo nur ein einziger Secretair expedirt, 500 Thlr. für Kanzleibedürfnisse nothwendig sein könnten.

Er referent macht darauf aufmerksam, daß die Sache auf einem Vergleich mit dem Hausministerium beruhe, welcher der erteilten Versicherung nach für die Staatskasse vortheilhaft sein solle.

Staatsminister v. Könnert erinnert, daß die Cabinetskanzlei mit der des Hausministeriums Behufs der Ersparnisse in Verbindung gebracht, und überhaupt zusammen außer dem Secretair, noch ein Registrator, ein Kanzlist und ein Aufwärter angestellt sei.

Staatsminister v. Beschau: Sont 500 Thlr. werden nur gezahlt, so weit sie wirklich nothwendig sind, wie denn z. B. für das jetzt laufende Jahr vorläufig nur 300 Thlr. angewiesen worden sind.

Es werden hierauf die Anträge der Deputation ad 1. u. 2. einstimmig genehmigt.

IV. Für die Ordens-Kanzlei sind jährlich 500 Thlr. gefordert und von der zweiten Kammer (s. Nr. 326. d. Bl. S. 3224.) unverkürzt bewilligt worden. Auch die Deputation findet hiergegen Etwas nicht zu erinnern, hält es aber nicht für überflüssig, aus den ihr mitgetheilten Unterlagen folgende Erläuterungen zu geben. Der postulierte Aufwand besteht, da ein besonderes Kanzlei-Personale hierbei nicht angestellt, in den Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Decorationen, in Druckkosten wegen der Statuten, in einer Gratification von ohngefähr 30 Thlr. jährlich für den Kanzlisten, welcher die Copialien besorgt, demnächst seit der höchsten Anordnung vom 2. Januar 1831 in denjenigen Gratificationen, welche im Falle der Bedürftigkeit, bei Zurückgabe der Civil-Verdienst-Medaillen den Nachgelassenen der Empfänger wegen der goldenen mit 30 Thlr., wegen der silbernen Medaille mit 15 Thlr. gereicht werden. — Der Bedarf für den Hausorden der Krone wird von der Civilliste bestritten und ist daher unter obiger Summe nicht mit begriffen. Man nimmt demnach keinen Anstand, die Bewilligung der postulirten 500 Thlr. zu empfehlen.

V. Für das geheime Archiv fordert die Regierung 7,513 Thlr. 18 Gr. und zwar: 4,700 Thlr. als Normal-Stat, und 2,813 Thlr. 18 Gr. als transitorischen Zuschuß, und es hat die zweite Kammer diese Postulate ungekürzt bewilligt (s. Nr. 327. d. Bl. S. 3225.). Die Ausführung der gewiß höchst zweckmäßigen Vereinigung der beiden wichtigsten früher abgeordneten Staatsarchive, nämlich des Geheimen und des Cabinets-Archivs, dürfte unzweifelhaft mit so umfangreichen, einen mehrjährigen Zeitraum erfordernden Geschäften verbunden sein und die Anstellung mehrerer geeigneter Männer nöthig machen, daß man sich um so mehr von Anträgen auf sofortige Abminderung der allerdings zum Theil sehr hohen Besoldungen abgehalten sehen muß, als sich die letztern auf früher geschehene Zusicherungen gründen; daher schlägt man der Kammer vor, ebenfalls die geforderten Summen von 4,700 Thlr. für den Normal-Stat, und 2,813 Thlr. 18 Gr. als transitorischen Zuschuß zu bewilligen.

VI. Für die Oberrechnungs-Deputation (s. a. a. D.) wird der dormalige Bedarf von 8,910 Thlr. postulirt und ist auf den Vorschlag der jenseitigen Deputation als ein provisorischer Stat ungekürzt von der zweiten Kammer bewilligt worden (s. Nr. 327. d. Bl. S. 3227.). Da dieser Behörde eine Umgestaltung bevorsteht und laut ministerieller Erklärung (s. a. a. D.

S. 3226.), bevor die neuen Einrichtungen in der Verwaltung und somit auch in dem Rechnungswesen völlig zu Stande gebracht sein werden, nicht übersehen werden kann, welche Stellung dieselbe erhalten, auch welche Masse von Geschäften derselben künftig zugewiesen, und welches Personal zu deren prompter und gründlicher Besorgung erforderlich sein werde, so ist der vorige Stat für dieselbe vorläufig noch beibehalten, auch ein Gehalt für den Director nicht in Ansatz gebracht worden, da dessen Geschäfte früher durch den Minister zum außerordentlichen Dienst, jetzt aber durch das Ministerium des Innern besorgt werden konnten. Ferner ist vom Ministerium in der 2. Kammer (s. a. a. D.) ausdrücklich erklärt worden, daß alle ohne Nachtheil für den Dienst nur möglichen Ersparnisse gemacht und deren Betrag der Staatskasse erhalten werden sollen; daher trägt die Deputation kein Bedenken, der Kammer zu empfehlen, die Summe von 8,910 Thlr. als ein Berechnungsquantum zu bewilligen.

VII. Für die Oberamtsregierung und das Gerichtsam zu Budissin, ist zwar auf das Budget des Jahres 1834 ein Postulat nicht mehr gebracht worden, aber der für das Jahr 1833 in Ansatz gebrachte dormalige Bedarf von 20,285 Thlr. 8 Gr. von der zweiten Kammer bis zu dem Zeitpunkte, wo die neu zu errichtenden Justiz- und Verwaltungsbehörden wirklich ins Leben getreten sein werden, als bewilligt angesehen worden (s. Nr. 327. d. Bl. S. 3227.). Da die Zustimmung zu der Aufhebung dieser Behörden bereits von den Kammern beschlossen worden, eine Position für dieselben auf dem Budget aber nicht mehr erforderlich ist, da der Bedarf durch die, für die neuen an deren Stelle tretenden Institute vollkommen gedeckt wird, so dürfte obigem Beschlusse der zweiten Kammer unbedingt beizutreten und diese 20,285 Thlr. 8 Gr. vorläufig bis zu obgedachtem Zeitpunkte noch als bewilligt zu betrachten sein.

VIII. Für die Gesetz-Sammlung (s. a. a. D.) fordert die Regierung 5,800 Thlr. und zwar: 5,550 Thlr. als Normal-Stat, und 250 Thlr. als transitorischen Zuschuß, welche auch von der zweiten Kammer vollständig bewilligt worden sind (s. a. a. D.). Die Deputation findet hiergegen Etwas nicht zu erinnern und bemerkt nur erläuterungsweise, daß der Zuschuß zu den Druckkosten durch die von den Kammern genehmigte Bestimmung §. 7. des Gesetzes, die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen betreffend, nach welcher das Gesetz- und Verordnungsblatt an alle königl. Justiz- und Verwaltungsbehörden, sämtliche Gerichtsstellen und Obrigkeiten, die Geistlichen und die geistlichen und Militair-Behörden unentgeltlich vertheilt werden soll, vollständig gerechtfertigt erscheint. Da übrigens dieser Zuschuß im voraus sich nicht bestimmt übersehen läßt, so dürfte die postulirte Summe nur als ein Berechnungsquantum zu betrachten sein. Der transitorische Zuschuß besteht in den Gehältern des Kanzlisten und Aufwärters, und wird künftig erspart werden, da man beabsichtigt, deren Geschäfte durch das Personal des Gesamt-Ministerium gegen die beim Normal-Stat in Ansatz gebrachten angemessenen scheinenden Remunerationen von 400 Thlr. mit besorgen zu lassen. Da aber der Eintritt des Normal-Stats von der anderweitigen Anstellung der jetzigen Officianten abhängig sein dürfte, so schlägt man vor, 5,550 Thlr. für den Normal-Stat, und 250 Thlr. als transitorischen Zuschuß zu bewilligen.

Die Kammer tritt bei sämtlichen vorstehenden Postulaten dem Gutachten ihrer Deputation einstimmig bei.  
(Beschluß folgt.)

Berichtigung zu Nr. 454. d. Bl. S. 4863. In der Aeußerung des Staatsministers v. Könnert muß es anstatt die Species zu 1 Thlr. 11 Gr. vielmehr heißen: einen Thaler Conventionsmünze zu 25 Gr.